

- ABDRUCK -

Abdruck



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 |
67603 Kaiserslautern

-Gegen Empfangsbekanntnis-

Zweckverband Abwasserbeseitigung
„Unteres Glantal“
Postfach 1164
67738 Lauterecken

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

07.10.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
6423-0006#2023/0042-12.09.2023		Frau Ecker
0111 32 AB4	11.02.2025	gabriele.ecker@sgdsued.rlp.de
Bitte immer angeben!		

Telefon / Fax
0631 62409-414
0631 62409-418

**Ihr Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis gemäß § 8 ff, § 15 WHG i.V.m.
§ 14, § 16 LWG zur Einleitung von mit Abwasser vermischtem Niederschlags-
wasser (Mischwasser) aus den Stauraumkanälen Rathweiler und Niederalben
in den Dorfbach und in die Steinalp.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall-
wirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

BESCHEID

I.

1/18

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden
Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd,
siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>



Die der Gemeinde Rathweiler (heute: Zweckverband Abwasserbeseitigung „Unteres Glantal“) mit Bescheid des Landratsamts Kusel am 29.01.1973, Az. 70/661 - 05 erteilte und zuletzt mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Kaiserslautern am 20.12.2006, Az.: 32/4-31.13.08-09/06 geänderte, **gehobene Erlaubnis** zur Einleitung von Mischwasser aus dem Stauraumkanal (SRK) in Rathweiler in den Dorfbach

und

die der Verbandsgemeinde Altenglan (heute: Zweckverband Abwasserbeseitigung „Unteres Glantal“) mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel am 26.10.1981, Az. 72/702 - 22 erteilte und zuletzt mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Kaiserslautern am 30.12.2003, Az.: 32/4-31.09.08-09/03 geänderte, **gehobene Erlaubnis** zur Einleitung von Mischwasser aus dem SRK in Niederalben in die Steinalp,

werden **wie folgt geändert und neugefasst:**

1. Mischwasser

- 1.1** Das Mischwasser aus dem **SRK 117 Rathweiler** wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 512/1, Gemarkung Rathweiler, in den Dorfbach eingeleitet.

Örtliche Lage nach UTM-Koordinaten

Rechtswert: 388.681

Hochwert: 5.495.015

- 1.2** Das Mischwasser aus dem **SRK 116 Niederalben** wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 763, Gemarkung Rathweiler, in die Steinalp eingeleitet.



Örtliche Lage nach UTM-Koordinaten

Rechtswert: 389.064

Hochwert: 5.495.507

2. Mischwassereinleitung

2.1 Über den **SRK 117 Rathweiler** dürfen nur bei Regenwetter höchstens **280 l/s** Mischwasser (Bemessungsregen $r_{15,1} = 114,4$ l/s ha) eingeleitet werden.

Die über den SRK 117 entwässerte Fläche ($A_{b,a} \cdot f_b$) darf den Bemessungswert von **2,48 ha** nicht überschreiten.

Das **Volumen des SRK 117** muss mindestens **58 m³** betragen.

2.2 Über den **SRK 116 Niederalben** dürfen nur bei Regenwetter höchstens **888 l/s** Mischwasser (Bemessungsregen $r_{15,1} = 114,4$ l/s ha) eingeleitet werden.

Die über den SRK 116 entwässerte Fläche ($A_{b,a} \cdot f_b$) darf den Bemessungswert von **7,81 ha** nicht überschreiten.

Das **Volumen des SRK 116** muss mindestens **211 m³** (ohne aktiviertes Kanalvolumen) betragen.

3. Die **Genehmigungen nach § 62 LWG** für die Drosselanpassungen und den Betrieb der **Stauraumkanäle in Rathweiler und Niederalben** sind gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.

4. Grundlage für die Erteilung dieser Erlaubnis sind die den Bescheiden vom 29.01.1973, 14.05.1991, 20.12.2006, 26.10.1981, 13.06.1988 und 30.12.2003 als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, **ergänzt durch die diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne**, versehen mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.



	<u>Maßstab</u>
Erläuterungsbericht mit Anlagen	-/-
Übersichtslageplan	1 : 100.000
Einzugsgebietslageplan	1 : 5.000
Fließschemaplan	-/-
Lageplan Einleitstelle SRK Rathweiler	1 : 500
Lageplan Einleitstelle SRK Niederalben	1 : 500
Bauwerksplan SRK Rathweiler	1 : 50
Bauwerksplan SRK Niederalben	1 : 50

5. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller / die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **1.728,06 EUR** festgesetzt.

II.

Nebenbestimmungen

1. Betrieb

- 1.1 Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren.

Die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.

- 1.2 Die Einleitstellen müssen bei jeder Witterung benutzbar und zugänglich sein.
- 1.3 Für die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie für die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist

mindestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahme die Zustimmung der Erlaubnisbehörde einzuholen.

- 1.4** Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- 1.5** Der Betrieb der Anlagen ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Sie ist auf der Kläranlage Lauterecken aufzubewahren. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlagen einzuweisen.

2. Allgemeines

- 2.1** Der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde.
- 2.2** Der Drosselabfluss am **SRK Rathweiler** ist auf **4 l/s** einzustellen. Ein entsprechender Nachweis der Drosseleinstellung mit Angabe des vorhandenen Drosselorgans ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern **bis spätestens zum 01.12.2025** vorzulegen.
- 2.3** Der Drosselabfluss am **SRK Niederalben** ist auf **6 l/s** einzustellen. Ein entsprechender Nachweis der Drosseleinstellung mit Angabe des vorhandenen Drosselorgans ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern **bis spätestens zum 01.12.2025** vorzulegen.



- 2.4 Bis **spätestens zum 01.12.2025** sind SGD der Süd, Regionalstelle Kaiserslautern Fotos des offenen Rechteckbeckenteiles des **SRK Rathweiler** im Leerzustand vorzulegen.
- 2.5 Der Zustand des **SRK Rathweiler** (einstaubare Bauwerksteile) ist in Bezug auf Standfestigkeit und Dichtheit zu beurteilen. Ein kurzer Bericht mit Detailfotos ist **bis spätestens zum 31.12.2025** der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern vorzulegen.
- 2.6 Das Entlastungsrohr des **SRK in Rathweiler** ist an die Schräge der Böschung durch Einkürzen anzupassen. Weiterhin ist das rechte Ufer in Höhe der Einleitstelle über der Mittelwasser-Linie mit Wasserbausteinen zu sichern. Die Arbeiten sind **bis spätestens 31.03.2026** durchzuführen. Nach Abschluss der Maßnahme sind der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern Fotos der optimierten Einleitstelle per E-Mail (gabriele.ecker@sgdsued.rlp.de) zu übermitteln.
- 2.7 Die Überlaufschwelen der Regenentlastungsanlagen sind in Bezug auf den Austrag von Grobstoffen in die Gewässer zu untersuchen und zu beurteilen. Ggf. sind geeignete Maßnahmen zur Grobstoffrückhaltung vorzuschlagen. Der Untersuchungsbericht ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern **bis spätestens zum 31.12.2025** vorzulegen.
- 2.8 Der wasserführende Graben in **Niederalben**, welcher im Bereich der Hauptstraße Nr. 5 in den Kanal eingeleitet wird (Einzugsgebiet „ANI3“), muss von der Mischkanalisation abgehängt werden. Hierzu ist ein **Umsetzungsvorschlag bis spätestens 31.12.2025** vorzulegen.



3. Ausgleich der Wasserführung

- 3.1 Für die **Mehrversiegelung von 0,51 ha** und die Abflussverschärfung in der Folge ist ein wasserwirtschaftlicher Ausgleich gem. § 28 Landeswassergesetz in Höhe von **255 m³** zu erbringen. Der Erlaubnisbehörde ist **bis spätestens zum 31.12.2025** darzulegen, in welcher Form dieser Ausgleich erbracht wird. Die Ausführungen im **Hinweis III.1** sind bei der Auswahl von Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung zu beachten.

III.

HINWEISE

1. Der **wasserwirtschaftliche Ausgleich** kann am Dorfbach in Rathweiler erfolgen. Dieser ist mit Trapezbetonplatten verbaut und begradigt. Durch
- den Rückbau der Sohlbefestigung auf ganzer Länge bis zur Einmündung in den Glan,
 - die Sicherstellung der Längsdurchgängigkeit auch im Durchlass unter der Draisinenstrecke,
 - den sohlgleichen Anschluss an den Glan,
 - die Beschattung durch das Pflanzen von Sträuchern und die Modellierung ungleichmäßiger Böschungsneigungen und Sohlbreiten sowie
 - die Herstellung eines schwach geschwungenen Laufs südlich der Draisinentrasse

kann der Bach strukturell aufgewertet werden.

Sollten diese Maßnahmen umgesetzt werden, so muss auch die **Einleitstelle des SRK in Rathweiler** entsprechend naturnah gestaltet werden. D.h. die Entlastungsleitung muss so verlegt werden, dass die Einleitung des Entlastungs-



wassers spitzwinklig ins Gewässer erfolgt. Die Sohle und das gegenüberliegende Ufer müssen dann mit ortstypischem Sohlmaterial entsprechend der zu erwartenden Schleppspannung gesichert werden.

2. Es wird empfohlen, die Regenentlastungsanlagen mit geeigneten Messeinrichtungen mind. zur Ermittlung des Wasserstandes auszustatten.
Informationen zum Einstau- und Entlastungsverhalten gehören zu den wichtigsten Basisdaten für einen störungsfreien und wirtschaftlichen Betrieb sowie zur Erfolgskontrolle der Abwasseranlagen. Weiterhin dienen sie zur Abschätzung der Notwendigkeit und des Umfangs von Erweiterungsmaßnahmen sowie einer weitergehenden Mischwasserbehandlung.
Detaillierte Informationen zur Auswahl der Messgeräte und Anordnung der Messstellen, etc. sind u.a. dem DWA-Arbeitsblatt 166, dem DWA-Merkblatt 181 und verschiedenen Praxisleitfäden des DWA-Landesverbandes Baden-Württemberg zu entnehmen.
3. Beim Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
4. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 – 26 LBauO, § 60 WHG).
5. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
6. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.

7. Das Kanalisationsnetz ist regelmäßig zu überprüfen (§ 4 SÜVOA) und bei Bedarf zu reinigen. Dies gilt insbesondere für Kanäle mit geringem Gefälle und einer Fließgeschwindigkeit unter 0,5 m/s.
Das Kanalisationssystem ist auf Fehllanschlüsse zu untersuchen. Die Verwendung von Farbstoffen zur Auffindung von Fehllanschlüssen ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Bestehende Fehllanschlüsse sind unverzüglich zu beseitigen.
8. Für den ordnungsgemäßen Betrieb des Kanalnetzes sind die Vorgaben der DIN EN 752 und des DWA Arbeitsblattes A 118 zu beachten. Überstauungen sind zulässig, sofern diese nicht zu Schädigungen Dritter führen. Überlastete Kanäle, die gemäß hydrodynamischer Kanalnetzberechnung zu Überflutungen führen, sind unter Berücksichtigung des Gefährdungs- bzw. Schadenspotentials ggf. zu sanieren. Örtliche Beobachtungen und Erfahrungen über die tatsächliche Überflutungshäufigkeit sollten in die Sanierungsplanungen mit einbezogen werden.
9. Durch geeignete Maßnahmen sind die am Mischwasserkanal angeschlossenen befestigten Flächen zu reduzieren. Hierbei soll eine Niederschlagswasserbewirtschaftung mit der Zielgröße, den lokalen Wasserhaushalt an den nicht bebauten Zustand anzunähern, angestrebt werden (§55 (2) WHG in Verbindung mit den Arbeitsblättern DWA-A/M102 - BWK-A/M3 und DWA-A 138). Geeignete Maßnahmen hierzu sind z.B. Entflechtung, Entsiegelung, Versickerung, Verdunstung, Brauchwassernutzung, etc. Diese Maßnahmen können beispielsweise im Rahmen von Straßenausbau- und Erschließungsmaßnahmen sowie bei Neubau-/Sanierungsmaßnahmen und der Umnutzung bebauter Grundstücke umgesetzt werden.
10. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach

sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Betrieb einzuholen.

11. Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
12. Gemäß § 13 WHG können darüber hinaus auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

IV. Gründe

1. Der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Unteres Glantal“ hat mit Schreiben vom 12.09.2023 die Änderung der gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von Mischwasser aus den Regenentlastungsanlagen in Rathweiler und Niederalben in die Gewässer Dorfbach und Steinalp sowie die Genehmigung zum Betrieb der Anlagen beantragt. Mit Schreiben vom 11.02.2025 wurden die Erlaubnis- und Genehmigungsunterlagen vervollständigt.

Nach fachtechnischer Prüfung konnte dem Antrag der Verbandsgemeinde entsprochen und die beantragte Änderung der Erlaubnis erteilt werden.

2. Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.
Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht bzw. sind durch entsprechende Nebenbestimmungen (s. o.) auszuräumen.

3. Weiterhin wurde in Rathweiler der Gewässername „Flutgraben zum Glan“ an die heutige Bezeichnung „Dorfbach“ angepasst. Der Name „Flutgraben zum Glan“ wird heute in den wasserwirtschaftlichen Datenbanken des Landes nicht mehr geführt.
4. **Begründung der belastenden Nebenbestimmungen**
 - 4.1 Das Entwässerungssystem wurde in Abhängigkeit definierter Drosselabflüsse nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen. Aus diesem Grund sind die Drosseleinstellungen nachzuweisen und außerdem anzugeben, welche Drosselorgane genau vorhanden sind (**Nebenbestimmungen II.2.2 und II.2.3**).
 - 4.2 Der Bauwerksplan unterscheidet sich im Vergleich zu Fotos, die im Rahmen einer Ortsbegehung der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern im November 2023 gemacht wurden. Da der SRK in Rathweiler (Rechteckbeckenteil) damals gefüllt war, sind zwecks Beurteilung Fotos vom Leerzustand vorzulegen (**Nebenbestimmung II.2.4**).
 - 4.3 Der Stauraumkanal in Rathweiler mit Rechteckbeckenteil ist mindestens 50 Jahre alt. Betonbauteile von Regenentlastungsanlagen haben eine Nutzungsdauer von 50 - 70 Jahren. Eine Beurteilung des Bauzustandes ist demnach geboten (**Nebenbestimmung II.2.5**).
 - 4.4 Die Einleitstelle des SRK in Rathweiler entspricht nicht den heutigen wasserwirtschaftlichen Anforderungen an eine Einleitstelle. Das Entlastungsrohr ragt in den Böschungs- und Fließquerschnitt hinein. Um den Abfluss bei Hochwasser

nicht zu behindern, ist das Rohr an die Schräge der Böschung anzupassen. Durch die Sicherung des gegenüberliegenden Ufers wird ein Auskolken der angeströmten Böschung verhindert. Falls der Ausgleich der Wasserführung am Dorfbrach erbracht werden soll, sind die Ausführungen für eine naturnahe Einleitstelle im Hinweis III.1 zu beachten und umzusetzen (**Nebenbestimmung II.2.6**).

- 4.5** Lt. ATV-DVWK-Regelwerk ATV-A 166 in Verbindung mit der DIN EN 752 sind bei Regenentlastungsbauwerken Maßnahmen vorzusehen, die die Einleitung von aufschwimmenden Feststoffen und anderem unansehnlichem Material in die Gewässer auf ein annehmbares Maß beschränken.

Die Regenentlastungsanlagen sind dahingehend zu untersuchen und dementsprechend zu beurteilen. Ggf. sind Maßnahmen zur Stoffrückhaltung vorzuschlagen (**Nebenbestimmung II.2.7**).

- 4.6** Im Bereich der Hauptstraße 5 in Niederalben entwässert ein Graben über einen Schacht in die Mischkanalisation. Auch wenn der Graben nicht ganzjährig Wasser führt, ist dieser von der Kanalisation abzuhängen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen (**Nebenbestimmung II.2.8**).

- 4.7** Die beantragten Einleitungen beinhalten eine Vergrößerung der abflusswirksamen ausgleichspflichtigen Flächen um insgesamt 0,51 ha, wodurch sich eine abflussrelevante Beeinträchtigung ergibt, die gemäß § 28 Landeswassergesetz durch den Verursacher auszugleichen ist. Die ausgleichspflichtige abflusswirksame Fläche erfordert einen Ausgleich in Höhe von 255 m³.

Im Antrag wird der Ausgleich durch Flächenvergleich zwischen Top-Karten aus 1983 und den heutigen befestigten Flächen ermittelt. Allerdings ist dieser Vergleich für die Ortsgemeinde Rathweiler nicht notwendig. Im Erlaubnisbescheid



vom 20.12.2006 sind Flächen angegeben, die mit den heutigen in Vergleich zu setzen sind.

Die Regenentlastungsanlagen in Niederalben sind in der Zulassung vom 26.10.1981 geregelt. Darin ist eine befestigte Fläche (A_{red}) von 7 ha angegeben. Beim Vergleich des zugelassenen Lageplans mit dem aktuellen Plan in den Erlaubnisunterlagen ist erkennbar, dass damals noch unbebaute Bereiche mit einem Versiegelungsgrad eingerechnet waren. Demnach kann dieser Lageplan als Vergleich herangezogen werden, auch wenn er ca. 1 ½ Jahre vor Einführung der Ausgleichsverpflichtung zugelassen wurde. **Da in der Nebenbestimmung II.2.7 die Abhängung des wasserführenden Grabens im Bereich der Hauptstraße Nr. 5 gefordert wird, muss für die fiktiv angesetzte befestigte Fläche des zugehörigen Außeneinzugsgebietes kein Ausgleich erbracht werden.**

Die Ausgleichsverpflichtung berechnet sich demnach wie folgt:

Gemeinde	Zulassung	A_{red}	A_u	$A_{b,a} \times f_D$ aus aktuellen Erlaubnisunterlagen	Differenz	Bemerkung
Rathsweiler	20.12.2006		2,98 ha	2,48 ha	- 0,50 ha	
Niederalben	26.10.1981	7 ha	5,95 ha	7,81 ha	+ 1,86 ha	
					- 0,85 ha	abzgl. AEZG „ANI3“

Ausgleichsverpflichtung

0,51 ha

(Nebenbestimmung II.3.1).

5. Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen. Nach vorheriger rechtzeitiger Bekanntmachung erfolgte diese Offenlegung in der Zeit vom **10.06.2025** bis **10.07.2025** bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Lauterecken-Wolfstein und Kusel-Altenglan.



Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am **24.07.2025** sind keine Einwendungen erhoben worden.

Aufgrund der Neufassung des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurden die maßgeblichen Planunterlagen während des Offenlegungszeitraumes zusätzlich auf der Homepage der SGD Süd veröffentlicht.

6. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.
7. Bei der Festsetzung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).
8. **Verschlechterungsverbot**
 - 8.1 Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Neuregelung der **Regenentlastungsanlage in Rathweiler** nicht den für den **Oberflächenwasserkörper Mittlerer Glan** aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei dem Mittleren Glan handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer im Sinne des § 28 WHG. Der Oberflächenwasserkörper hat ein mäßiges ökologisches Potenzial und befindet sich in einem guten chemischen Zustand (ohne Berücksichtigung der ubiquitären Stoffe).



Die Einleitung von Mischwasser erfolgt über eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasseranlage. Die erforderliche Abwasserbehandlung vor Einleitung in den Dorfbach findet demnach in ausreichendem Maße statt. Wenn die Auflagen des Bescheides erfüllt sind, ist eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und chemischen Zustands deshalb nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

- 8.2 Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Neuregelung der **Regenentlastungsanlage in Niederalben** nicht den für den **Oberflächenwasserkörper Steinalp** aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei der Steinalp handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem guten ökologischen und guten chemischen Zustand (ohne Berücksichtigung der ubiquitären Stoffe).

Die Einleitung von Mischwasser erfolgt über eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasseranlage. Die erforderliche Abwasserbehandlung vor Einleitung in die Steinalp findet demnach in ausreichendem Maße statt. Wenn die Auflagen des Bescheides erfüllt sind, ist eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands deshalb nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

9. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.



10. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **1.728,06 EUR** (i.W.: **Eintausendsiebenhundertachtundzwanzig** ^{06/100} **EURO**) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Koblenz, unter Angabe des Buchungszeichens "2025/111/25/332/1481/111 11" auf das oben angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.



Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

-gez.-

Tanja Uhl

Anlagen: 1 Plansatz
Rechtsgrundlagen
Empfangsbekenntnis



Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2025 (GVBl. S. 305)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LABwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr.132)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. 2024, S. 473)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.04.2025 (GVBl. 2025, S. 103)
- Landesverordnung über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. 2007 S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.05.2025 (GVBl. 2025, S. 108)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.02.2025 (GVBl. S. 15)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatura-schutzgesetz – LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (SÜVOA) vom 27.08.1999 (GVBl. 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 des Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBl. S.127)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. 2005, S. 302); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden vom 08.08.2020 (BGBl. I, S.1728), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280)
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) vom 24.09.2007 (GVBl. S.197 ff), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S.160), zuletzt geändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27.11. 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461)